1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 5

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

2. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000 EUR;

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Groß Teetzleben, 16.08.2023

Schwarz

Bürgermeister